

5. Änderung des Bebauungsplanes "Breite II" in Horb a.N.-Bittelbronn

HINWEISE ZU DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

Folgende Hinweise werden ergänzend aufgenommen:

6. Wasserschutzgebiet

Die geplante Bebauung befindet sich innerhalb der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes "Haugenstein". Die in der Rechtsverordnung vom 04.04.1967 erlassenen Auflagen und Bestimmungen sind einzuhalten. Abgrabungen des Geländes sind zu vermeiden.

7. Geologie

Beim Aushub tiefer Baugruben ist mit dem Auftreten von schwerem Fels zu rechnen. Andererseits ist das Auftreten von Dolinen mit mächtiger Lehmfüllung oder von Abfällen mit offenen Felsspalten örtlich nicht auszuschließen. Baugrunduntersuchungen werden empfohlen.

8. Denkmalschutz

Bei der Bauausführung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gem. § 20 DSchG unverzüglich dem Landesdenkmalamt zu melden. Die Baustelle ist bis zu 4 Werktagen nach der Meldung in verändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt. Das Verschweigen eines Fundes oder einer Fundstelle ist ein Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz. Deshalb muß auf die Ordnungswidrigkeitsbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (§ 27 DSchG) hingewiesen werden.

9. "Dachgaubensatzung"

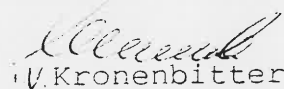
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt seit dem 15.09.1993 die "Satzung zur Änderung der in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Bebauungspläne hinsichtlich der Zulassung von Dachaufbauten". Auf die entsprechenden Vorschriften wird verwiesen.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 22.10.1993
Stadtplanungs- und Hochbauamt


Hotz


Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 8.7.1994
Bürgermeisteramt


V. Kronenbitter